

Vereinbarung über das Auenwaldreservat "Rohrer Schachen"

zwischen der

Ortsbürgergemeinde Rohr, vertreten durch den Gemeinderat,

und dem

**Kanton Aargau, vertreten durch die Abteilung Wald des Departements
Bau, Verkehr und Umwelt,**

wird über nachfolgend beschriebene Waldfläche, gestützt auf

- Art. 20 Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991,
 - §§ 5 und 25 Waldgesetz des Kantons Aargau vom 1. Juli 1997
 - § 2 Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau vom 3. November 1998
 - und im Sinne des kantonalen Naturschutzprogramms Wald,
 - § 42 Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 (Auenschutzpark)
 - Auenentwicklungskonzept, Teilgebiet Aarau-Wildegg vom 28. Oktober 1997
- das Folgende vereinbart:

1. Waldfläche (vgl. Planbeilagen 1:5'000 vom 13. Juni 2006)

Gemeinde	Parz. Nr.	Lokalname	Koord.	Haupt-Baumarten	Alter (Jahre)	Status ^{*)}	Fläche
Rohr	1508, 1537, 1010, 160, 161, 165, 205, 206, 208, 209, 725, 728, 837, 853, 955	Oberer Schachen	647 770/ 250 850	Bu, Es, Ah, Fi, Ei, and. Lbb.	20-130	Auen, Nupla	14.30 ha
Rohr	1032, 587, 588	Schächli	649 000/ 251 330		70-100	Auen Nupla	2.15 ha
Rohr	605	Aarschächli	649 850/ 251 320		10-100	Auen Nupla	3.65 ha
Total							20.10 ha

^{*)} Legende:

- Auen: Auenschutz (gemäss kant. Richtplan)
- Nupla: Nutzungsplanung Kulturland Rohr, Naturschutzzone Wald

Die bezeichnete Waldfläche ist Teil des im kantonalen Richtplan enthaltenen Auengebiets Aarau-Wildegg (AG 2). Zusammen mit den angrenzenden Staatswaldflächen soll damit in Rohr ein Auenwaldreservat von etwa 40 Hektaren Grösse entstehen.

2. Ziele

Der bezeichnete Auenwald soll zusammen mit dem angrenzenden offenen Land, den Giessen und Flachgewässern Teil einer typischen Auenlandschaft gemäss den Zielen im Auenentwicklungskonzept vom 29. Oktober 1997 und den ökologischen Aufwertungsmassnahmen der neuen Staffeleggstrasse bilden. Das Anlegen von Gewässern und von stufigen Waldrändern sowie lokale Eingriffe in die Baumbestände sollen die lebensraumtypische Auenflora und -fauna erhalten und begünstigen. Auf der bezeichneten Waldfläche sollen aber vor allem auch von menschlichen Eingriffen unbeeinflusste Alterungs-, Zerfalls- sowie Verjüngungsprozesse ablaufen können. Damit entstehen Lebensräume insbesondere für diejenigen Tier- und Pflanzenarten, welche auf alte und absterbende Bäume sowie auf totes Holz angewiesen sind.

3. Pflichten der Waldeigentümerin

3.1

Die Waldeigentümerin verpflichtet sich, in der bezeichneten Waldfläche künftig auf jegliche forstwirtschaftliche Nutzung und Pflege zu verzichten und der natürlichen Entwicklung freien Lauf zu lassen. Ausgenommen sind Eingriffe zur Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt im Reservat. Auch tote Bäume und Äste sind im Wald zu belassen.

3.2

Sie ist mit Eingriffen zu Gunsten seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten gemäss den Zielen in Punkt 2 einverstanden. Diese werden im Rahmen von ordentlichen Naturschutzprojekten ausgeführt. Die Ausführung erfolgt im Einvernehmen mit der Waldeigentümerin und den betroffenen Fachabteilungen des Kantons unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen.

3.3

Sie sorgt im Rahmen des gesetzlichen Auftrags für die nötige Aufsicht über die Reservatsfläche.

3.4

Eingriffe zur Abwehr von Gefahren erfordern die Zustimmung des Kreisforstamtes und werden schriftlich festgehalten.

4. Leistung des Kantons

Der Kanton bezahlt der Waldeigentümerin für das mit dieser Vereinbarung zu schaffende Waldreservat eine Entschädigung. Diese wird pauschal für die ganze Vertragsdauer auf

■■■■■■■■■■

festgelegt und umfasst den Kantons- und den Bundesbeitrag.

Die Auszahlung erfolgt innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten unter Vorbehalt der Bewilligung der Zahlungskredite durch den Grossen Rat.

5. Dauer der Vereinbarung

5.1

Die Vereinbarung tritt am 1. September 2006 in Kraft und gilt bis zum 31. August 2056 (50 Jahre). Die Ortsbürgergemeinde Rohr hat der Schaffung dieses Auenwaldreservats an ihrer Versammlung vom 28. November 2005 zugestimmt.

5.2

Nach der Unterzeichnung bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung sind Eingriffe nur mit Zustimmung des Kreisforstamtes erlaubt.

6. Weitere Bestimmungen

6.1

Die Waldeigentümerin ist damit einverstanden, dass anlässlich der nächsten Revision der kommunalen Nutzungsplanung Kulturland die Bestimmungen der bestehenden Naturschutz-zonen im Wald entsprechend angepasst werden.

6.2

Rechte Dritter werden durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt. Sollten sich im Interesse des Schutzziels Einschränkungen und Verbote gegenüber Dritten als notwendig erweisen, so werden diese im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erlassen. Bestehende Waldwege können weiterhin unterhalten werden.

6.3

Der geleistete Beitrag gemäss Ziffer 4 ist in der Forstreserve zu verbuchen.

6.4

Die Rückforderung des geleisteten Beitrags im Falle einer Missachtung der Bestimmungen dieser Vereinbarung bleibt vorbehalten.

6.5

Der beiden beiliegenden Pläne, M 1:5000, datiert vom 13. Juni 2006 sind verbindlicher Bestandteil der Vereinbarung.

Rohr, 24. JULI 2006

Ortsbürgergemeinde Rohr
Namens des Gemeinderates:
Der Gemeindeammann:


Regina Jäggi

Der Gemeindeschreiber:


Dieter Vossen

Aarau, 4. Juli 2006

Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Leiter Abteilung Wald:



Dr. Heinz Kasper

Beilagen:

- Beilage 1: Rechtsgrundlagen
- Beilage 2: 2 Pläne M 1:5000, datiert vom 13. Juni 2006

Ein unterschriebenes Exemplar dieser Vereinbarung geht an:

- Ortsbürgergemeinde Rohr
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Wald, 5001 Aarau

Kopie an:

- Einwohnergemeinde Rohr
- Forstbetrieb Buchs-Rohr-Suhr
- Kreisforstamt 4 Aarau

Beilage 1

Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über den Wald (WaG)

vom 4. Oktober 1991

Art. 20 Bewirtschaftungsgrundsätze

...

⁴ Die Kantone können zur Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora angemessene Flächen als Waldreservate ausscheiden.

Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG)

vom 1. Juli 1997

§ 5

¹ Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer haben auf den naturschützerisch besonders wertvollen Flächen über den naturnahen Waldbau hinaus je nach Zielsetzung geeignete Pflegemassnahmen zu Gunsten des Arten- und Biotopschutzes durchzuführen oder zur Gewährleistung natürlicher Abläufe ganz auf die Holznutzung zu verzichten.

Besondere
Naturschutz-
massnahmen

² Als besonders wertvoll gelten der Waldrand sowie diejenigen Flächen und seltenen Waldgesellschaften, die im Waldentwicklungsplan gemäss § 15 entsprechend bezeichnet sind.

³ Für vertraglich gesicherte Nutzungsverzichte und besondere Pflegemassnahmen im Dienst des Naturschutzes leistet der Kanton finanzielle Beiträge.

⁴ Feuchtgebiete im Wald dürfen nicht entwässert werden. Ausgenommen sind Entwässerungen, die zum Schutz baulicher Anlagen erforderlich sind und zusammen mit diesen bewilligt werden.

§ 25

¹ Der Kanton entrichtet an vertraglich festgelegte besondere Leistungen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer Beiträge, namentlich an

Leistungen des
Kantons

- a) naturschutzbedingte Nutzungsverzichte oder Pflegemassnahmen;
- b) Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden gemäss § 19 Abs. 2;
- c) Leistungen der Forstreviere gemäss § 28 Abs. 1.

² Er kann für Massnahmen und für die Erfüllung von Aufgaben, die der Walderhaltung und der Sicherung nachhaltiger Waldleistungen dienen, projektbezogene oder pauschale Beiträge entrichten, namentlich für die Jungwaldpflege.

³ Er kann im Weiteren Beiträge entrichten für Massnahmen, die vom Bund selbständig oder in Abhängigkeit von kantonalen Beiträgen unterstützt werden, sofern die Voraussetzungen nach § 24 erfüllt sind.

⁴ Der Grosse Rat legt die Grundsätze für die Gewährung und Bemessung der Beiträge in einem Dekret fest.

Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaD)

vom 3. November 1998

§ 2

¹ Die Beiträge von Bund und Kanton an vertraglich vereinbarte Naturschutzmassnahmen betragen zusammen

Beiträge an
Naturschutz-
massnahmen

- a) 100 % der Kosten
 - für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von nationaler und kantonaler Bedeutung;
 - für die Aufwertung von Waldrändern;
 - für Waldreservate mit Nutzungsverzicht;

b) 50 % der Kosten für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von lokaler Bedeutung.

² Der Regierungsrat kann für die Anrechnung der Kosten Pauschalansätze festlegen.

³ Das Finanzdepartement schliesst die entsprechenden Vereinbarungen ab. Es berücksichtigt dabei fachliche Kriterien und kantonale Konzepte. Vereinbarungen über langfristigen Nutzungsverzicht werden in der Regel auf 50 Jahre, diejenigen über Pflegemassnahmen auf 1 bis 15 Jahre abgeschlossen.

Verfassung des Kantons Aargau

vom 25. Juni 1980

§ 42

6. Umweltschutz

a) Allgemeines

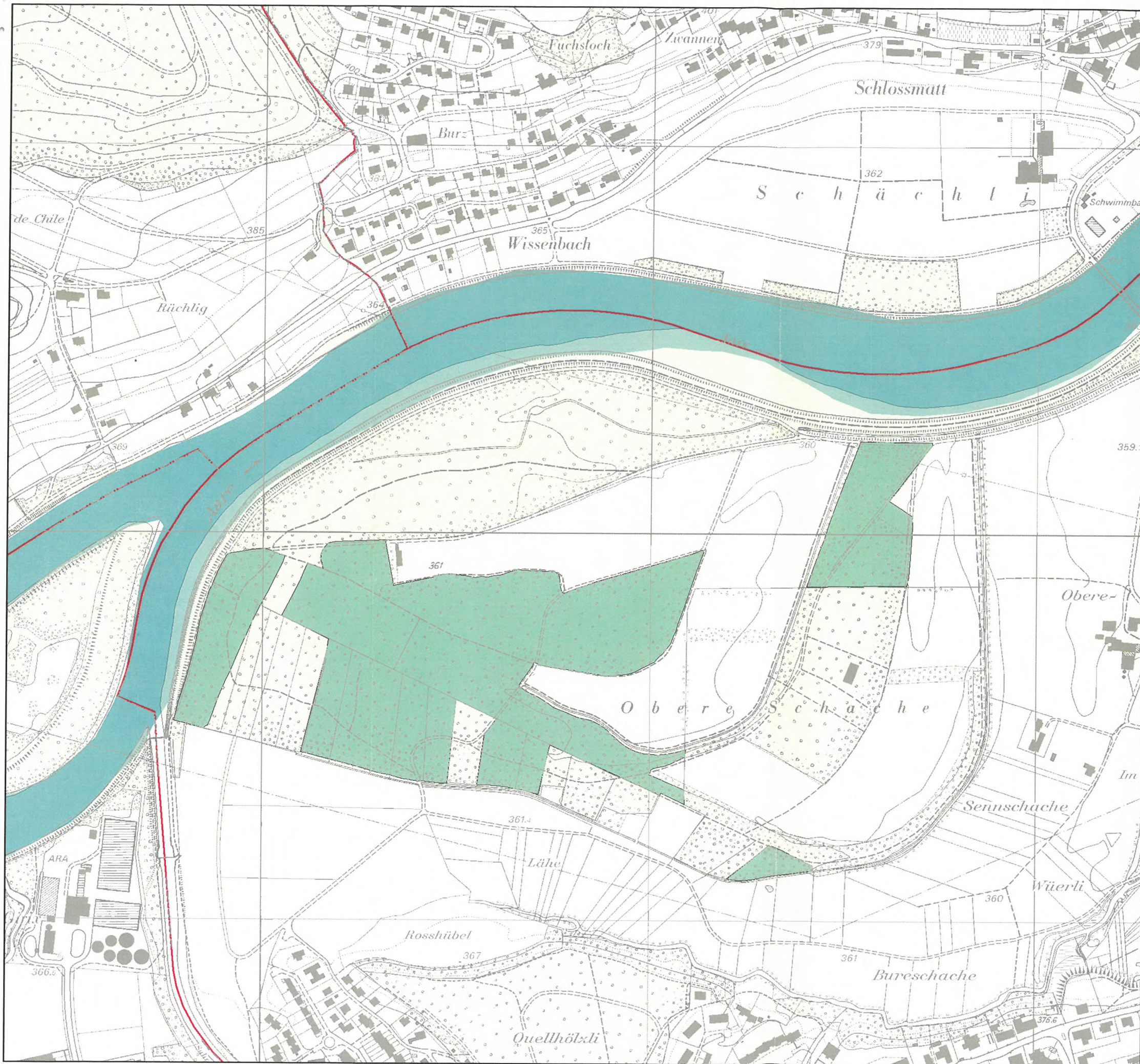
¹ Kanton und Gemeinden sorgen durch ihre Rechtssetzung und bei der Wahrnehmung aller ihrer Zuständigkeiten für den grösstmöglichen Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt gegen schädliche und lästige Einwirkungen.

² Namentlich sind Luft und Wasser rein zu halten, die Schönheit und Eigenart der Landschaft und die Fruchtbarkeit des Bodens zu bewahren und der Lärm einzudämmen.

³ Kanton und Gemeinden erlassen die nötigen Bestimmungen zur Erhaltung und zum Schutz von Tier- und Pflanzenwelt, eigenartigen Bodenformen, Gesteinen und Gewässern. Bei der Ausbeutung von Rohstoffen ist auf das Landschaftsbild besonders Rücksicht zu nehmen.

⁴ Sie schaffen und unterhalten Schutzgebiete.

⁵ Der Kanton Aargau schafft innert zwanzig Jahren nach Inkrafttreten dieser Verfassungsbestimmung zum Schutze des bedrohten Lebensraumes der Flussauen und zur Erhaltung der landschaftlich und biologisch einzigartigen, national bedeutsamen Reste der ehemaligen Auengebiete einen Auen-Schutzpark. Dieser setzt sich, ausgehend vom Wassertor der Schweiz, aus Teilflächen längs der Flüsse Aare und Reuss und ihrer Zuflüsse zusammen. Er weist eine Gesamtfläche von mindestens einem Prozent der Kantonsfläche auf.



Gemeinde Rohr

Auenwaldreservat Rohrer Schachen Plan 1

Ortsbürgermeinde
Rohr

Legende:

-  Gemeindegrenzen
-  Auenwaldreservat Rohrer Schachen
-  Übriger Wald

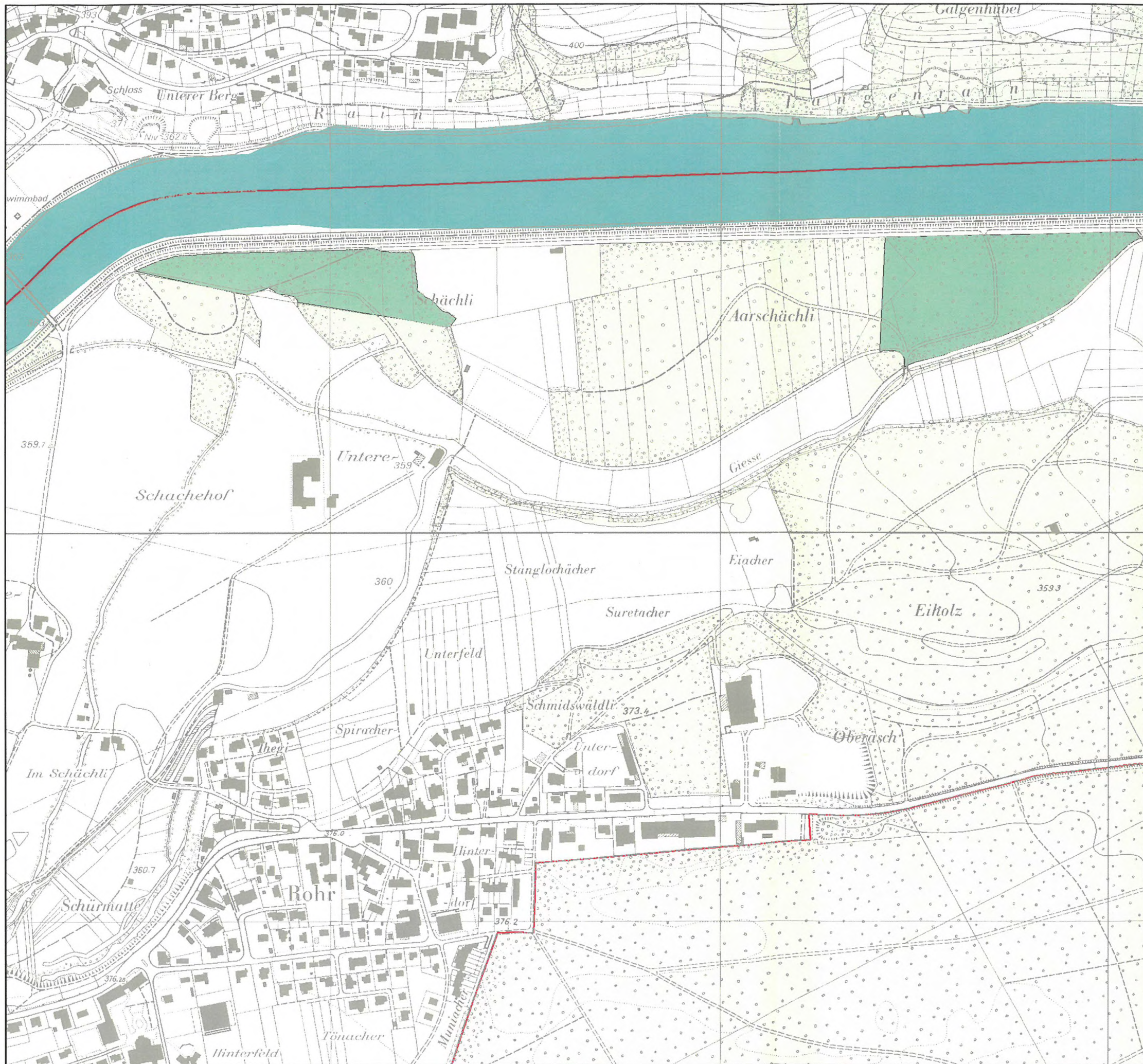
13. Juni 2006
Kreisforstamt 4
A. Peyer

Handwritten signature: A.P.

Masstab: 1:5'000



Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Wald



Gemeinde Rohr

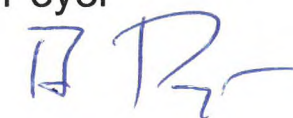
Auenwaldreservat Rohrer Schachen Plan 2

Ortsbürgermeinde
Rohr

Legende:

-  Gemeindegrenzen
-  Auenwaldreservat Rohrer Schachen
-  Übriger Wald

13. Juni 2006
Kreisforstamt 4
A. Peyer



Masstab: 1:5'000



Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Wald